

**Entwicklungsziele***Textliche Darstellungen**Erläuterungen***1****Entwicklungsziele für die Landschaft**

Die Entwicklungsziele geben gemäß § 18 Landschaftsgesetz über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs- wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden.

Die kulturhistorische Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft als wesentlicher gestaltender Faktor der heutigen Kulturlandschaft ist zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Bei allen behördlichen Maßnahmen, die die Landschaft betreffen, sind die dargestellten Entwicklungsziele im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß § 33 LG zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Eingriffen in die Landschaft gemäß §§ 4 - 6 LG.

Die Entwicklungsziele sind Grundlage für alle im Landschaftsplan getroffenen Einzelfestsetzungen.

Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen enthält die Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß § 18 LG folgende Entwicklungsziele dargestellt:

- Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Oberflächenstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung – entfällt für diesen Landschaftsplan –
- Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
- Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung (bis zur baulichen Nutzung)

## 1.1 **Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit natürlichen Land- schaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

Als übergeordnete Zielsetzung fordert der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 1995: S. 30f) einen ganzheitlichen Natur- und Landschaftsschutz zur Regeneration natürlicher Landschaftsstrukturen. Besonderes Gewicht wird dabei einer Verknüpfung zu einem landesweiten Biotopverbund beigemessen.

Der LEP NRW stellt in diesem Sinne den naturraumtypischen Standortkomplex des gesamten Tatenhauser Waldes und die gewachsene Kulturlandschaft des Feuchtwiesenkomplexes bei Hörste mit ihren feuchtegeprägten Biotoptypen als 'Bereiche für den Schutz der Natur' dar. Die genannten Bereiche sind somit Ausgangs- und Refugialbiotopkomplexe für den Aufbau und die Sicherung eines landesweiten Biotopverbundsystems. Bestätigt wird dieses System auf regionaler Ebene durch die Aussagen des ökologischen Fachbeitrags zum Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Bielefeld/ Gütersloh (LÖBF 1995).

### 1.1.1 **Feuchtgrünlandkomplexe**

**Das Entwicklungsziel ist dargestellt für: die Naturschutzgebiete "Feuchtwiesen Hörste", „Feuchtwiesen Vennheide“ und "Feuchtwiesen Ströhen" einschließlich der Erweiterungsbereiche. Es beinhaltet für das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Hörste“ die Bereiche, die zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie erforderlich sind (Natura 2000 Nr. DE-3915-301).**

**Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden:**

**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), -  
Prioritärer Lebensraum;**

**Feuchte Hochstaudenflur (6430);**

**Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510);**

**Weiterhin sind folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie vorhanden:**

**Als Brutvogel: Eisvogel, Kiebitz, Wiesenpieper, Rohrweihe und Großer Brachvogel.**

**Als Durchzügler oder Nahrungsgast: Flussregenpfeifer, Bekassine, Rotmilan, Wespenbussard, Grünschenkel, Kranich, Bruchwasserläufer, Rotschenkel und Schwarzspecht.**

**In diesen Niederungsbereichen werden die Bodenverhältnisse, die Vegetation und die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten von dem hoch anstehenden Grundwasser bestimmt.**

**Schutzziel ist die Erhaltung der Feuchtwiesenbereiche mit ihren Standortfaktoren sowie ihren z. T. naturnahen Biotoptypenkomplexen (extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen, Klein- und Großseggenrieden, Röhrichtbeständen und Tieflandbächen u. a.). Die Gebiete haben eine besondere Bedeutung als Brutgebiet für Limikolen.**

**Naturverträglichen Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft kommen zur langfristigen Erhaltung**

In den angesprochenen, überwiegend naturschutzwürdigen naturnahen Feuchtwiesenkomplexen mit landesweiter bzw. regionaler Bedeutung für die Biotopvernetzung sowie für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sollen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung getroffen werden.

Die Ziele des Naturschutzes werden durch vertragliche Regelungen zur Erhaltung der Grünlandnutzung unter aktiver Mitwirkung der Landwirte umgesetzt.

Besondere Schutzziele für das FFH-Gebiet sind Erhalt und Förderung von gefährdeten Insektenarten, von Wiesenbrütern sowie der Klein- und Großseggenriede und Röhrichte.

Zur Fortsetzung der Grünlandnutzung auf vernässen Bereichen ist es i. d. R. erforderlich, die vorhandene Entwässerung aufrechtzuerhalten.

Die Erhaltung und Bewirtschaftung der Feuchtwiesen durch Landwirte bedarf unter den gegebenen Rahmenbedingungen der Förderung durch Naturschutzprogramme. Es ist gemeinsame Aufgabe von Landwirtschaftsverwaltung, Naturschutzverwaltung und Kommunalverwaltung, durch zielorientierte Beratung, angepasste Förderprogramme und Unterstützung bei der Einführung weiterer Vermarktungskonzepte zur Sicherung der Existenz dieser landwirtschaftlichen Betriebe beizutragen.

Stand: 06/04

dieser Bereiche grundlegende Bedeutung zu.

**Der Wasserhaushalt ist grundsätzlich in der vorhandenen Form zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Hinzuwirken ist dabei insbesondere auf eine großräumige Durchgängigkeit und Naturnähe linearer Lebensraumstrukturen, um deren Vernetzungsfunktion zu gewährleisten.**

**Vernässungen kommen nur in Betracht, wenn zuvor für alle betroffenen Flächen vertragliche Regelungen oder ein Ankauf erfolgt sind.**

**Die extensive Grünlandnutzung auf feuchten bis nassen Standorten ist zu erhalten. Um die dauerhafte Nutzung zu sichern, ist die Erhaltung der Milchviehbetriebe erforderlich.**

**Naturnahe, z. T. feuchte Wäldchen sollen erhalten und entwickelt werden.**

**Die Entwicklung von Erlenbruchwaldgesellschaften und von Erlen-Eschenwäldern durch natürliche Sukzession ist nach Aufgabe der Grünlandnutzung zuzulassen, wenn dadurch die für Feuchtwiesenvögel wichtige offene Landschaft nicht zu stark unterbrochen wird.**

**Zur Verbesserung der Biotopstruktur von Watvögeln sind Blänken anzulegen. Die offene Struktur des Grünlandes ist zu erhalten bzw. zu verbessern. Dazu ist es erforderlich, Gehölze außerhalb von Waldflächen in regelmäßigen Abständen auf den Stock zu setzen.**

**Weiterhin soll die Durchgängigkeit und Naturnähe der Bäche erhalten bzw. wiederhergestellt werden, indem bestehende Verrohrungen, sonstige Barrieren in den Gewässern und Verbauungen von Ufern beseitigt werden.**

**Die ökologisch wertvollen Abschnitte und die bachbegleitenden Vegetationsstrukturen sollen erhalten und entwickelt werden.**

**Die Wasserqualität der zahlreichen kleinen und kleinsten Fließgewässer ist zu verbessern.**

**Für alle Gewässer wird die Gewässergüteklasse II angestrebt.**

**Ziel ist es, die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erhalten und Gewässerbelastungen zu vermeiden.**

**Landschaftsfremde künstliche Stillgewässer (Fischteiche) sind zu renaturieren.**

**Der Erhalt der Grünlandnutzung und die kleinflächige Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser oder ausgeprägter Stauwasserbeeinflussung wird angestrebt. Von grundlegender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Schutz der Grundwasservorkommen gegenüber einem übermäßigen Schad- und Nährstoffeintrag aus einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung. Extensivierungen durch den Vertragsnaturschutz tragen dazu bei.**

**Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu mindern.**

Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.

Altholzentwicklung und altersgestufte Wälder sind anzustreben.

Im Rahmen der Umsetzung der Festsetzungen werden Lage und Umfang erforderlicher Maßnahmen näher bestimmt. Die Umsetzung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Ungenehmigte Verrohrungen und Verbauungen von Ufern, einschließlich Bauschutteinbau, sind vom Verursacher zu entfernen.

Eine Verbesserung der Lebensraumfunktion für gewässertypische Pflanzen- und Tierarten ist mit Hilfe eines naturnahen Gewässerrückbaus zu erzielen.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegrändern. Soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, ist die ungestörte Entwicklung der Ufer zu ermöglichen.

Vorhandene und genehmigte Grundwassernutzungen sind davon unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2, 3. Spiegelstrich). In den Wasserschutzgebieten werden die gemeinsamen Ziele gemäß LWA Merkblatt 3 mit den jeweiligen

Wasserwerken verfolgt.  
Dieses beinhaltet Extensivierungs- und forstliche Entwicklungsmaßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen in den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten.

### 1.1.2 Besonders wertvolle Teile des Tatenhauser Waldes

**Es beinhaltet die Bereiche, die zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie erforderlich sind.**

Als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie sind vorhanden:

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum, Hainsimsen Buchenwald (9110) und Alte bodensaure Eichenwälder (9190).

Weiterhin sind folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie vorhanden:

Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Eisvogel, Kammolch, Schwarzspecht.

**Das Gebiet wird im Wesentlichen als Naturschutzgebiet 2.1.4 bzw. als Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 festgesetzt.**

**Das Schwergewicht des Entwicklungszieles liegt in der Erhaltung eines großflächigen Waldökosystems.**

**Der hohe Grad der Laubholzbestockung und der große Altholzbestand soll erhalten werden. Insbesondere sind vorhandene Höhlenbäume zu sichern.**

**Im Rahmen der forstlichen Nutzung ist in Bereichen mit großen Nadelholzbestockungen mittel- bis langfristig eine Erhöhung des Laubholzanteiles erforderlich.**

**Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.**

**Darüber hinaus ist die Verzahnung der Waldbereiche zum angrenzenden Agrarbereich des Ostmünsterlandes über eine Ausweitung des bestehenden Heckensystems zu verbessern. Waldmäntel sind naturnah zu entwickeln.**

**Naturverträglichen Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft kommen zur langfristigen Erhaltung dieser Bereiche grundlegende Bedeutung zu.**

**Schutzziel ist ebenfalls der Erhalt und die extensive Nutzung der vereinzelt vorkommenden Grünlandflächen auf feuchten bis nassen Standorten.**

**Von hoher Bedeutung für das Gebiet sind die Oberläufe von Loddenbach, Ruthebach und Laibach. Die Bäche zeichnen sich z. T. durch bis 3 m tiefe Kerbtäler, abschnittsweise mäandrierenden Verlauf und naturnahe Ufergehölzbestände aus. Die Bachläufe sind in ihrem Bestand zu sichern.**

**Weiterhin soll die Durchgängigkeit und Naturnähe der**

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles sind folgende begleitende Maßnahmen erforderlich:

- Erhalt und Entwicklung der Laubholzbestockung,
- Erhaltung von Altholzbeständen,
- Erhaltung und Optimierung der Lebensräume gefährdeter Arten, insbesondere der FFH-Arten.

Die forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Schutzzieles besondere Bedeutung zu. Bevorzugt sind die Hauptbaumarten der Buchenwälder zu fördern. Die Umsetzung soll auf Grundlage der „Warburger Verträge“ erfolgen.

Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.

Ungenehmigte Verrohrungen und

Stand: 06/04

**Bäche erhalten bzw. wiederhergestellt werden, indem bestehende Verrohrungen, sonstige Barrieren in den Gewässern und Verbauungen von Ufern beseitigt werden.**

**Für alle Gewässer wird die Gewässergüteklasse II und ein gute Gewässerstrukturgüte angestrebt.**

**Es sind Lenkungskonzepte zu entwickeln, die den z. T. bestehenden Besucherdruck, insbesondere im Umfeld des Schlosses Tatenhausen, lenken und Ruhezone schaffen.**

**Bei einer Realisierung der A 33 sind unter dem Aspekt der Vernetzung sowie zur Ermöglichung von Tierwechselln abschnittsweise Aufständierungen des Trassenkörpers und Schaffung ausreichend breiter Durchlässe erforderlich.**

Verbauungen von Ufern, einschließlich Bauschutteinbau, sind vom Verursacher zu entfernen.

### 1.1.3

#### **Foddenbach-Landbach mit Dünenwäldern**

**Das Entwicklungsziel erstreckt sich auf die Bereiche des Gewässersystems zwischen den Ortslagen Brockhagen und Steinhagen/Amshausen.**

**Das Gebiet wird im Wesentlichen als Naturschutzgebiet 2.1.6 festgesetzt.**

**In den überwiegend deutlich eingetieften und weitgehend naturnahen Bachauenbereichen dieser Flachlandbäche sollen die ökologisch wertvollen Abschnitte und die bachbegleitenden Vegetationsstrukturen erhalten und entwickelt werden. Dazu ist in stark überformten Bereichen des Oberlaufes eine Wiederherstellung der Gewässeraue in ihrer ursprünglichen Funktionalität sowie eine Anreicherung mit autotypischen Gehölzen notwendig.**

**Bestehende Erlenbruchwaldbereiche sind zu erhalten und die Altholzentwicklung zu unterstützen.**

**Die umgebenden Waldbereiche weisen in einigen Bereichen kleine und große sowie kuppige und langgestreckte Dünen auf, die mehrere Meter hoch sind. Die Dünen sind in ihrer Gestalt zu sichern. Die naturnahe Bewaldung ist zu erhalten bzw. zu entwickeln.**

**Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.**

**Naturverträglichen Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft kommen zur langfristigen Erhaltung grundlegende Bedeutung zu.**

**Weiterhin soll die Durchgängigkeit und Naturnähe der Bäche erhalten bzw. wiederhergestellt werden, indem bestehende Verrohrungen, sonstige Barrieren in den Gewässern und Verbauungen von Ufern beseitigt werden.**

**Für alle Gewässer wird die Gewässergüteklasse II angestrebt.**

Eine Verbesserung der Lebensraumfunktion für gewässertypische Pflanzen- und Tierarten ist mit Hilfe eines naturnahen Gewässerrückbaus zu erzielen, der die landschaftsraumtypische Gewässermorphologie und ein natürliches Fließgefälle wiederherstellt, die Überflutungsbereiche aufweitet, Gewässerbauwerke (Stauwehre, Sohlabstürze) entfernt und in Teilbereichen gewässerbegleitende Gehölzbestände entwickelt. Ergänzend soll eine intensive Gewässerunterhaltung unterbleiben.

Zur Fortsetzung der Grünlandnutzung auf vernässten Bereichen der Bachniederung ist es i. d. R. erforderlich, die vorhandene Entwässerung aufrecht zu erhalten.

Die forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000) kommt zur Erfüllung des Schutzzieles besondere Bedeutung zu.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt

**Schutzziel ist die Erhaltung der Wiesenbereiche in ihrer kulturhistorisch geprägten Morphologie, ihren Standortfaktoren sowie ihren z. T. naturnahen Biotoptypenkomplexen (extensiv genutztes Grünland, Feuchtwäldchen u. a.).**

**Die bachbegleitenden für das Landschaftsbild bedeutsamen Grünland- und Brachflächen sind von Aufforstungen freizuhalten und möglichst extensiv zu nutzen.**

**Es sind Besucherlenkungs-konzepte in Verbindung mit Maßnahmen, die sich aus den Entwicklungszielen 1.1.5 ergeben, zu entwickeln.**

**Maßnahmen zur Steuerung der Grundwassernutzung sind in Verbindung mit den unter dem Entwicklungsziel 1.1.5 dargestellten Zielen zu treffen.**

**Bei einer Realisierung der A 33 sind unter dem Aspekt der Vernetzung sowie zur Ermöglichung von Tierwechsellern abschnittsweise Aufständlungen des Trassenkörpers und Schaffung ausreichend breiter Durchlässe erforderlich.**

sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegrändern. Soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, ist die ungestörte Entwicklung der Ufer zu ermöglichen.

Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.

#### **1.1.4 Bachsysteme und Niederungsgebiete des Ostmünsterlandes**

**Das Entwicklungsziel ist u. a. dargestellt für folgende Fließgewässerrauen:**

- Neue Hessel, Nebengewässer des Lodenbaches (im Nordwesten), Lodenbach, Ruthebach, Laibach, Rhedaer Bach, Kleine Bach, Künsebecker Bach, Sandforther Bach mit namenlosen Oberlauf bis Flurstraße, Ellerbrockgraben, Hovebach mit namenlosem Oberlauf bis nordwestlich der Patthorst, Abrooksbach, Juckemühlenbach, Pulverbach, Kronsbach, Bültmannsbach, Johannsbach, Reckbach, Kochbach.

**Die Fließgewässer entspringen vorwiegend im Bereich des Landschaftsplanes Osning und entwässern nach Süden bzw. Südwesten.**

**Dazu gehören auch Niederungsbereiche, die nicht unmittelbar in Kontakt mit den Fließgewässern stehen, aber dem Charakter dieser Bereiche entsprechen.**

**Das Gebiet wird im Wesentlichen als Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 festgesetzt.**

**Die Darstellung beinhaltet ferner das Naturschutzgebiet „Barrelpäule“, das zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie erforderlich ist.**

**Als Lebensräume nach FFH-Richtlinie sind vorhanden: Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer (3130).**

**Zur Erhaltung und Förderung nährstoffarmer Verhältnisse sind Maßnahmen innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld durchzuführen.**

**In den nur flach eingetieften und z. T. stark überformten Bachauenbereichen der genannten Flachlandbäche sollen die ökologisch wertvollen Abschnitte und die**

Eine Verbesserung der Lebensraumfunktion für gewässertypische Pflanzen- und Tierarten ist mit Hilfe eines naturnahen

Stand: 06/04

**bachbegleitenden Vegetationsstrukturen erhalten und entwickelt werden. Dazu ist in vielen geeigneten Bereichen eine Wiederherstellung der Gewässeraue in ihrer ursprünglichen Funktionalität sowie eine Anreicherung mit autotypischen Gehölzen notwendig. Bestehende Erlenbruchwaldbereiche sind zu erhalten und die Altholzentwicklung zu unterstützen.**

**Weiterhin soll die Durchgängigkeit und Naturnähe der Bäche erhalten bzw. wiederhergestellt werden, indem bestehende Verrohrungen, sonstige Barrieren in den Gewässern und Verbauungen von Ufern beseitigt werden.**

**Landschaftsfremde künstliche Stillgewässer (Fischteiche) sind in ihrer Nutzung zu extensivieren.**

**Für alle Gewässer wird die Gewässergüteklasse II angestrebt.**

**Daneben verlangt die Zielsetzung eine Verbesserung der Wasserqualität, die durch folgende Maßnahmen unterstützt werden kann:**

- Nutzungsextensivierung in der Aue,
- Entwicklung von Uferrandstreifen,
- optimierte Klärung kommunaler, gewerblicher und häuslicher Abwässer.

Gewässerrückbaus zu erzielen, der die landschaftsraumtypische Gewässermorphologie und ein natürliches Fließgefälle wiederherstellt, die Überflutungsbereiche aufweitet, Gewässerbauwerke (Stauwehre, Sohlabstürze) entfernt und in Teilbereichen gewässerbegleitende Gehölzbestände entwickelt. Ergänzend soll eine intensive Gewässerunterhaltung unterbleiben.

Zur Fortsetzung der Grünlandnutzung auf vernässten Bereichen der Bachniederung ist es i. d. R. erforderlich, die vorhandene Entwässerung aufrechtzuerhalten.

Die Umsetzung des Zieles erfolgt i. d. R. im Zuge der erforderlichen Erneuerung befristeter wasserrechtlicher Erlaubnisse. Bei für den Eigentümer wirtschaftlich bedeutenden Teichen, die außerhalb von Naturschutzgebieten liegen, kann ggf. eine extensive fischereiliche Nutzung mit kontrolliertem Fischbesatz (heimische Arten) ohne Zufütterung und Medikamenteneinsatz geduldet werden, sofern die Durchgängigkeit der Fließgewässer wieder hergestellt wird und nur eine geringfügige Gewässerbenutzung stattfindet.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferrändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegrändern. Soweit wasserwirtschaftlich vertretbar, ist die ungestörte Entwicklung der Ufer zu ermöglichen.

Maßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Anliegerinteressen umzusetzen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen im Zuge der Umsetzung des Entwicklungszieles nicht in ihrer Existenz beeinträchtigt werden. Das setzt i. d. R. angemessene Flächen für die bauliche Entwicklung der Betriebe voraus. Bei finanziellem bzw. Flächenausgleich beeinträchtigen Maßnahmen auf hoffernen Flächen die Existenz der Betriebe i. d. R. nicht.

Stand: 06/04

**Außerdem ist es erforderlich, die Hecken und sonstigen linearen Gehölzstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln, um die Strukturvielfalt zu steigern, eine Pufferwirkung gegenüber stofflichen Einträgen aus angrenzenden Ackerparzellen zu gewährleisten und Rückzugsbereiche für die Tierwelt bereitzustellen.**

**Schutzziel ist die Erhaltung der Grünlandbereiche in ihrer kulturhistorisch geprägten Morphologie, ihren Standortfaktoren sowie ihren z. T. naturnahen Biotoptypenkomplexen (extensiv genutztes Grünland, Feuchtwäldchen u. a.).**

**Naturverträglichen Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft kommen zur langfristigen Erhaltung dieser Bereiche grundlegende Bedeutung zu.**

**Die extensive Grünlandnutzung auf feuchten bis nassen Standorten ist zu erhalten.**

**Der Wasserhaushalt der Talsohlen ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.**

**Die Nassabgrabung nördlich des NSG „Barrelpäule“ ist nach Abbauende über die Maßnahmen des Herrichtungsplanes hinaus zu Naturschutzzwecken zu erhalten und zu entwickeln.**

**Naturnahe, kleinflächige Erlenbruchwälder sollen erhalten und entwickelt werden. Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.**

**Die Entwicklung von Erlenbruchwaldgesellschaften durch natürliche Sukzession ist nach Aufgabe der Grünlandnutzung zuzulassen, wenn dadurch die für Feuchtwiesenvögel wichtige offene Landschaft nicht zu stark unterbrochen wird.**

**Der Erhalt und die kleinflächige Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser oder ausgeprägter Stauwasserbeeinflussung wird angestrebt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Schutz der Grundwasservorkommen gegenüber einem übermäßigen Schad- und Nährstoffeintrag aus einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung.**

Im Rahmen der Festsetzungen werden Lage und Umfang erforderlicher Maßnahmen näher bestimmt. Die Umsetzung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Ergänzungen sollen nur dort vorgenommen werden, wo die für Feuchtwiesenvögel wichtige offene Landschaft nicht weiter unterbrochen wird.

**Die Ziele des Naturschutzes werden durch vertragliche Regelungen zur Erhaltung der Grünlandnutzung unter aktiver Mitwirkung der Landwirte umgesetzt.**

Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.

Zur Fortsetzung der Grünlandnutzung auf vernässten Bereichen ist es i. d. R. erforderlich, die vorhandene Entwässerung aufrechtzuerhalten.

Die Folgenutzung „Naturschutz“ lässt die extensive fischereiliche Nutzung an einzelnen Uferabschnitten zu, sofern das Abtragungsgewässer in seiner Bedeutung als Brut- und Rastplatz nicht beeinträchtigt wird.

Die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss erforderliche Gewässerunterhaltung bleibt unberührt. Die Vorflut für die Entwässerung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke als auch eine angepasste Hochwasserabflussleistung werden gewährleistet.

Die Inanspruchnahme entsprechender Uferstrandstreifen wird nur über vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten umgesetzt.



Stand: 06/04

Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Entstehende Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu mindern.

Vorhandene und genehmigte Grundwassernutzungen sind davon unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2, 3. Spiegelstrich). In den Wasserschutzgebieten werden die gemeinsamen Ziele gemäß LWK Merkblatt 3 mit den jeweiligen Wasserwerken verfolgt. **Dieses beinhaltet Extensivierungs- und forstliche Entwicklungsmaßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen in den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten.**

Bei einer Realisierung der A 33 sind unter dem Aspekt der Vernetzung sowie zur Ermöglichung von Tierwechsellern ausreichend breite Durchlässe erforderlich. Eine Beeinträchtigung über stoffliche Einträge in die Oberflächengewässer durch den Bau und den Betrieb der A 33 ist zu vermeiden.

### 1.1.5

#### Wälder des Ostmünsterlandes

Das Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 festgesetzt.

Die Darstellung des Entwicklungszieles umfasst die Waldkomplexe Künsebecker Heide, Patthorst und Obersteinhagen sowie die das FFH-Gebiet umgebenden Teile des Tatenhauser Waldes. Es handelt sich um großflächige siedlungsnahen Waldbereiche, die eine besondere Funktion für die Naherholung erfüllen. Bei allen Vorhaben ist zu gewährleisten, dass diese Bereiche weiterhin diese Funktion erfüllen.

Die vielfältigen Strukturen in Form großflächiger Waldkomplexe im Wechsel mit Acker- und Grünlandflächen und Gewässern sind in ihrem Charakter zu erhalten.

Die z. T. großflächige Nadelholzbestockung mit Fichte und Kiefer (als Hauptbaumarten) erfordert langfristig eine Erhöhung des Laubholzanteils mit Baumarten des Eichen-Birken- und Buchen-Eichenwaldes im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung. Waldmäntel sind naturnah zu entwickeln. Die Förderung forstlicher Maßnahmen im Rahmen forstlicher Förderrichtlinien hat in Waldbereichen dieses Entwicklungszieles Priorität.

Schutzziel ist ebenfalls der Erhalt und die extensive Nutzung der vereinzelt vorkommenden Grünlandflächen auf geeigneten Standorten.

Der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne eines naturnahen Waldbaus (Wald 2000; Buchenwaldkonzept des MURL) kommt zur Erfüllung des Schutzzieles besondere Bedeutung zu.

Die Zielsetzung einer extensiven Beweidung oder Mahd der Flächen soll durch Fördermaßnahmen für die landwirtschaftliche Nutzung umgesetzt werden.

Die Waldkomplexe, insbesondere der Tatenhauser Wald und die Patthorst, haben unverzichtbare Funktionen für die Nah- und Feierabenderholung.

Diese Funktionen sind zu erhalten und konzeptionell gemeinsam mit den Kommunen, z. B. durch Lenkungs- und Wegekonzepte, weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus ist die Verzahnung der Waldbereiche zum angrenzenden Agrarbereich des Ostmünsterlandes über eine Ausweitung des bestehenden Heckensystems zu verbessern.

Der Erhalt und die kleinflächige Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser oder ausgeprägter Stauwasserbeeinflussung wird angestrebt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Schutz der Grundwasservorkommen gegenüber einem übermäßigen Schad- und Nährstoffeintrag aus einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung.

Stand: 06/04

**Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Entstehende Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu mindern.**

**Im Tatenhauser Wald findet auf Teilflächen (Teile des LSG 2.2.3) eine Verregnung von geklärtem Prozesswasser (Abwasserlandbehandlung) statt.**

**Sofern über den genehmigten Zeitpunkt bis 2004 hinaus auf diese Verregnung nicht verzichtet werden kann, darf sie nur auf der Grundlage einer neu zu erteilenden Erlaubnis erfolgen. Die wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde wird eine umweltverträgliche Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik beinhalten.**

**Bei einer Realisierung der A 33 sind unter dem Aspekt der Vernetzung sowie zur Ermöglichung von Tierwechsellern ausreichend breite Durchlässe erforderlich.**

Vorhandene und genehmigte Grundwassernutzungen sind davon unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2, 3. Spiegelstrich). In den Wasserschutzgebieten werden die gemeinsamen Ziele gemäß LWK Merkblatt 3 mit den jeweiligen Wasserwerken verfolgt. Dieses beinhaltet Extensivierungs- und forstliche Entwicklungsmaßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen in den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten.

## 1.1.6

### Agrarbereiche des Ostmünsterlandes

**Der dargestellte Bereich umfasst die südlich an den Landschaftsplan Osning angrenzenden, im wesentlichen gut strukturierten Teile des weitgehend ebenen und im Plangebiet nach Südwesten flachgeneigten Ostmünsterlandes.**

**Das Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 festgesetzt.**

**Die Bereiche sind durch eine vorwiegend kleinteilige Acker- und Grünlandnutzung im wesentlichen ausreichend mit gliedernden und belebenden Hecken, Gehölzreihen und Einzelgehölzen ausgestattet. Die Landschaftselemente sind zu vervollständigen und miteinander zu vernetzen.**

**Eine weitere Zersiedlung und gewerbliche Entwicklung der durch Streusiedlungen bereits stark belasteten Landschaft sind zu unterbinden.**

**Die vorhandene Streubebauung und die künftigen Ortsränder sind durch vorgelagerte Eingrünung u. a. durch Anlage von Obstwiesen mit regionaltypischen Sorten in die Landschaft einzubinden.**

**Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist wegen ihrer erheblichen Bedeutung für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft zu sichern.**

**Die weitere Entwicklung der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe soll gewährleistet bleiben.**

Verschiedene Bereiche dieses Entwicklungszieles sind für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet. Maßnahmen des Landschaftsplanes sind an den Zielen der Gemeinden für die Windenergienutzung zu orientieren. Ein Ausbau über die von den Kommunen ausgewiesenen Konzentrationszonen hinaus kommt nicht in Betracht.

Maßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Anliegerinteressen umzusetzen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen im Zuge der Umsetzung des Entwicklungszieles nicht in ihrer Existenz beeinträchtigt werden. Das setzt i. d. R. angemessene Flächen für die bauliche Entwicklung der Betriebe voraus. Bei finanziellem bzw. Flächenausgleich beeinträchtigen Maßnahmen auf hoffernen Flächen die Existenz der Betriebe i. d. R. nicht. Eine Gefährdung geht in erster Linie von landwirtschaftsfremden Nutzungen, die oft durch unvertretbare bauliche Entwicklungen in Farbgebung und Baugestalt hervortreten.

Eine Entwicklung aufgegebenen landwirtschaftlicher Betriebe über den vorhandenen Bestand hinaus ist zu vermeiden. Bei Um- und Ausbauten sowie Neubauten landwirtschaftlicher Betriebe ist sicherzustellen, dass eine landschaftstypische Baugestaltung und Farbgebung erfolgt.

Stand: 06/04

**Der Erhalt der Grünlandnutzung und die kleinflächige Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser oder ausgeprägter Stauwasserbeeinflussung wird angestrebt. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Schutz des Grundwassers gegenüber einem übermäßigen Schad- und Nährstoffeintrag aus einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung. Bei einer Realisierung der A 33 sind unter dem Aspekt der Vernetzung sowie zur Ermöglichung von Tierwechselln ausreichend breite Durchlässe erforderlich. Das Entwicklungsziel schließt die Sicherung der Grundwasserneubildung mit ein. Eine Wasserentnahme darf nur im ökologisch vertretbaren Maß erfolgen. Entstehende Beeinträchtigungen sind auszugleichen bzw. durch Zurücknahme der Fördermenge zu mindern.**

**Zur Gewinnung von Bodenschätzen sind aus naturschutzfachlicher Sicht Abgrabungen (Baggerseen) möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:**

- Erschließung von Standorten mit ergiebigen Sandvorkommen ohne Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung wertvoller Biototypen.

**Zusätzlich ist mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:**

- Naturschutzorientierte Planungen, die sich als ergänzender Biototyp in geeignete Landschaftsräume einfügen,
- Erholungsorientierte Planungen in siedlungsnahen Lagen, die sich nicht störend in der Landschaft auswirken,
- Sandgewinnung in Verbindung mit der Renaturierung von Auenbereichen,
- Erweiterung vorhandener Abgrabungen.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Nährstoffanreicherung ist das Mähgut von Uferändern zu entfernen. Dies gilt sinngemäß für anfallendes Mähgut an Wegrändern.

Vorhandene und genehmigte Grundwassernutzungen sind davon unberührt (siehe allgemeine Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2, 3. Spiegelstrich). In den Wasserschutzgebieten werden die gemeinsamen Ziele gemäß LWA – Merkblatt Nr. 3 mit den jeweiligen Wasserwerken verfolgt. Dieses beinhaltet Extensivierungs- und forstliche Entwicklungsmaßnahmen zum Schutz der Grundwasservorkommen in den vorhandenen und geplanten Wasserschutzgebieten.

## **1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**

### **1.2.1 Strukturarme Agrarbereiche des Ostmünsterlandes**

Dieses Entwicklungsziel wird dargestellt für den Bereich Vennort, für Teilbereiche südlich Kölkebeck, für Teilbereiche von Bokel und Flächen südlich Hörste und östlich Brockhagen.

Das Schwergewicht dieses Entwicklungszieles liegt vor allem in einer Gliederung und Belebung der Landschaft mit Hilfe neu zu schaffender Biotopstrukturen. In diesem Sinne ist die Entwicklung vorhandener Gehölzbestände und Raine erforderlich.

Es ist erforderlich, die durch großflächige Ackernutzung vereinzelt Hecken und sonstigen linearen Gehölzstrukturen zu erhalten bzw. zu entwickeln und zu vernetzen, um die Strukturvielfalt zu steigern und Rückzugsbereiche für die Tierwelt bereitzustellen.

Die weitere Entwicklung der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe soll gewährleistet bleiben.

Eine weitere Zersiedlung und gewerbliche Entwicklung der durch Streusiedlungen bereits stark belasteten Landschaft sind zu unterbinden. Vorhandene Beeinträchtigungen sind vornehmlich durch Anpflanzungen zur besseren Einbindung der Objekte in die Landschaft zu mindern.

Die vorhandene Streubebauung und die künftigen Ortsränder sind durch vorgelagerte Eingrünung in die Landschaft einzubinden. Die Eingrünung neuer Baugebiete ist in der Bauleitplanung zu regeln.

Zur Gewinnung von Bodenschätzen sind aus naturschutzfachlicher Sicht Abgrabungen (Baggerseen)

Die Maßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Anliegerinteressen umzusetzen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen im Zuge der Umsetzung des Entwicklungszieles nicht in ihrer Existenz beeinträchtigt werden. Das setzt i. d. R. angemessene Flächen für die bauliche Entwicklung der Betriebe voraus. Bei finanziellem bzw. Flächenausgleich beeinträchtigen Maßnahmen auf hoffernen Flächen die Existenz der Betriebe i. d. R. nicht.

Im Rahmen der Festsetzungen werden Lage und Umfang erforderlicher Maßnahmen näher bestimmt. Die Umsetzung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Zu einer verstärkten Gliederung und Belebung der Landschaft gehören Maßnahmen wie die Anpflanzung von Gehölzen der jeweiligen potenziellen natürlichen Vegetation als Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Feldgehölze und Hecken an Straßen, Wegen, Böschungen, Feldrainen und Hofstellen. Der großräumige Charakter der Landschaft soll jedoch erhalten bleiben. Diese Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Besondere Bedeutung kommt außerdem dem Erhalt und der Pflege bestehender Obstwiesen zu.

Eine Entwicklung aufgegebenen landwirtschaftlicher Betriebe über den vorhandenen Bestand hinaus ist zu vermeiden. Bei Um- und Ausbauten sowie Neubauten landwirtschaftlicher Betriebe ist sicherzustellen, daß eine landschaftstypische Baugestaltung und Farbgebung erfolgt.

Eine Gefährdung geht in erster Linie von gewerblichen Betrieben und landwirtschaftsfremden Nutzungen aus, die in Farbgebung und Baugestalt nicht landschaftstypisch sind.

Stand: 06/04

möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Erschließung von Standorten mit ergiebigen Sandvorkommen ohne Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung wertvoller Biotoptypen.

Zusätzlich ist mindestens eine der folgenden

Voraussetzungen zu erfüllen:

- Naturschutzorientierte Planungen, die sich als ergänzender Biotoptyp in geeignete Landschaftsräume einfügen,
- Erholungsorientierte Planungen in siedlungsnahen Lagen, die sich nicht störend in der Landschaft auswirken,
- Sandgewinnung in Verbindung mit der Renaturierung von Auenbereichen,
- Erweiterung vorhandener Abgrabungen.

## 1.2.2 Strukturarme siedlungsnaher Agrarbereiche

Dieses Entwicklungsziel wird dargestellt für die Bereiche westlich und östlich Hörste, im siedlungsnahen Bereich zwischen Halle-Gartnisch und Künsebeck sowie im siedlungsnahen Umfeld von Steinhagen.

Die landschaftlichen Strukturen sind vergleichbar mit denen unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Anreicherungsgebieten. Abweichend vom Entwicklungsziel 1.2.1 ist in diesem Bereich bei Anreicherungsmaßnahmen Rücksicht auf die zu erwartende bauliche Entwicklung zu nehmen. Anreicherungen sind dort vorzunehmen, wo sie bei einer möglichen baulichen Entwicklung dauerhaft erhalten werden können. Dafür kommen insbesondere Maßnahmen an Wegen, Geländekanten, Waldrändern und Gewässern in Betracht.

Eine weitere Zersiedlung und gewerbliche Entwicklung der durch Streusiedlungen bereits stark belasteten Landschaft sind zu unterbinden.

Die vorhandene Streubebauung und die künftigen Ortsränder sind durch vorgelagerte Eingrünung in die Landschaft einzubinden. Die Eingrünung neuer Baugebiete ist in der Bauleitplanung zu regeln.

Ein weiteres Schwergewicht der Landschaftsentwicklung kommt einer landschaftsgerechten Gestaltung der Orts- und Siedlungsrandbereiche zu.

Zur Gewinnung von Bodenschätzen sind aus naturschutzfachlicher Sicht Abgrabungen (Baggerseen) möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

Erschließung von Standorten mit ergiebigen Sandvorkommen ohne Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung wertvoller Biotoptypen.

Zusätzlich ist mindestens eine der folgenden

Voraussetzungen zu erfüllen:

- Naturschutzorientierte Planungen, die sich als ergänzender Biotoptyp in geeignete Landschaftsräume einfügen,
- Erholungsorientierte Planungen in siedlungsnahen Lagen, die sich nicht störend in der Landschaft auswirken,
- Sandgewinnung in Verbindung mit der Renaturierung von Auenbereichen,
- Erweiterung vorhandener Abgrabungen.

Eine Gefährdung geht in erster Linie von gewerblichen Betrieben und landwirtschaftsfremden Nutzungen aus, die in Farbgebung und Baugestalt nicht landschaftstypisch sind.

Die Umsetzung von Maßnahmen soll vornehmlich im Rahmen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgen.

Maßnahmen sind unter angemessener Berücksichtigung der Anliegerinteressen umzusetzen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen im Zuge der Umsetzung des Entwicklungszieles nicht in ihrer Existenz beeinträchtigt werden. Das setzt i. d. R. angemessene Flächen für die bauliche Entwicklung der Betriebe voraus. Bei finanziellem bzw. Flächenausgleich beeinträchtigen Maßnahmen auf hoffernen Flächen die Existenz der Betriebe i. d. R. nicht.

**1.3 Entwicklungsziel 3:**  
**Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Oberflächenstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft**

**1.3.1 Abgrabungsgewässer mit Schwerpunkt für den Natur- und Artenschutz**

Die betriebenen Abgrabungen bzw. fertiggestellten Abgrabungsseen in Kölkebeck westlich und östlich der L 786, die Gewässergruppe aus 3 Seen südlich der K 16 in Brockhagen und in der Patthorst am Schwarzen Weg (tlw.) sollen insbesondere dem Natur- und Artenschutz dienen. Hier ist mit den ansässigen Angelvereinen und den Grundstückseigentümern eine Abstimmung über Angelbereiche, Ruhezeiten für die Natur und sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Gewässern und Randbereichen vorzunehmen.

Die Abgrabungsgewässer im Tatenhauser Wald und in der Patthorst (tlw.) weisen bereits höherwertige Ufer- und Randbereiche auf. Diese sind dem Entwicklungsziel 1.1.2 bzw. 1.1.3 zugeordnet.

**1.3.2 Abgrabungsgewässer mit Schwerpunkt Erholung**

Der Sandforther See, der See östlich des Schnatweges und der in 2001 begonnene Baggersee nördlich der K 16 in Brockhagen stehen in der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz nicht im Vordergrund bzw. sind nicht mit diesem Schwerpunkt geplant. An diesen Gewässern sind Einrichtungen für die naturnahe Erholung, wie z. B. Rundwanderwege, denkbar.

Darüber hinaus ist im Nahbereich der Ortslagen Halle und Steinhagen ein Abgrabungssee vorstellbar, der verstärkt Erholungs- und Freizeitzwecken, wie z. B. Baden, Boot fahren, dienen sollte.

**1.4 Entwicklungsziel 4:**  
**Ausbau der Landschaft für die Erholung**

Das Entwicklungsziel 4 entfällt für diesen Landschaftsplan, da eine ausreichende Erschließung im Sinne der Erholungsvorsorge gemäß LG NW im gesamten Geltungsbereich besteht.

Langfristig kann es erforderlich sein, den Bereich eines verkehrlich gut erschlossenen Abgrabungsgewässers für die Naherholung zu erschließen.

Die in geringfügigem Umfang erforderlichen Maßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung (z. B. die Ergänzung von Rundwanderwegen) erfolgt über Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG.

**1.5****Entwicklungsziel 5:  
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des  
Immissionsschutzes  
oder zur Verbesserung des Klimas**

Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet beiderseits der geplanten A 33 in einer Gesamtbreite bis 200 m ausgewiesen.

In diesen Bändern entlang der Straßen, von denen in erheblichem Maße Emissionen ausgehen oder in naher Zukunft zu erwarten sind, wird eine Minderung von Beeinträchtigungen angestrebt, die durch den Erhalt bestehender Waldbestände und Gehölze, durch die Ausstattung mit zusätzlichen Gehölzanzpflanzungen unter Verwendung von Gehölzen der jeweiligen potenziellen natürlichen Vegetation und durch den Unterbau bzw. Voranbau geeigneter Gehölze in Waldbeständen erreicht werden soll.

Bei Realisierung der A 33 besteht ein Schutzbedürfnis der Landschaft als Erlebnisraum. Dem ist durch effektive Schutzmaßnahmen, i. d. R. durch Lärmschutzwände oder -wälle, zumindest aber durch Bepflanzung Rechnung zu tragen.

Bei einer Änderung der Linienführung der geplanten A 33 gilt das Entwicklungsziel für die jeweilige Trasse. Einer Änderung des Landschaftsplans bedarf es nicht.

Bei Inanspruchnahme des Schutzstreifens ist sicherzustellen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz gefährdet werden. Bei etwaigen nachgewiesenen finanziellen und betrieblichen Nachteilen besteht ein unmittelbarer Erstattungsanspruch gegen den Kreis Gütersloh.

Im Rahmen des Entwicklungsziels 1.5 haben Maßnahmen an der A 33 Vorrang.

Mit der Ausweisung dieses Entwicklungsziels soll erreicht werden, dass die Beeinträchtigungen von den stark frequentierten Straßen durch Lärm, Abgase und Verschmutzung auf die angrenzende Landschaft, soweit dies durch Anpflanzungen und landschaftspflegerische Maßnahmen möglich ist, gemindert werden.

Dieses Entwicklungsziel richtet sich an die Behörden, vor allem wenn im Zuge von Ausbaumaßnahmen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 - 6 LG vorzusehen sind.

Dabei sollen Anpflanzungen bevorzugt auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen vorgenommen werden. Ggf. ist durch Kauf oder Tausch ein Interessenausgleich zu schaffen.

Landwirtschaftliche Betriebe dürfen durch Maßnahmen im ausgewiesenen Bereich nicht benachteiligt werden.

Besteht über den Nachweis etwaiger finanzieller oder betrieblicher Nachteile zwischen den Betroffenen und dem Kreis keine Einigkeit, erfolgt eine gutachterliche Klärung durch einen unparteiischen Dritten.

Bei etwaigen Nutzungsänderungen, Planungen und Maßnahmen in dem ausgewiesenen Bereich sollen die Belange des Immissionsschutzes Vorrang genießen. Dabei darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine Beeinträchtigung erfahren.

**1.6 Entwicklungsziel 6:  
Temporäre Erhaltung  
(bis zur baulichen Nutzung)**

Dieses Entwicklungsziel berücksichtigt die in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) oder der Regionalplanung (GEP) abgesicherten Flächen. Das Entwicklungsziel hat nur vorübergehende Wirkung und behindert die bauliche Entwicklung nicht.

1. Das Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere die Erhaltung und Sicherung der prägenden Landschaftsteile und bedeutsamen, gliedernden und belebenden Landschaftselemente. Diese sollen bei der Planung und Gestaltung des Ortsbildes und zur Eingrünung der zukünftigen Baugebiete Berücksichtigung finden.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind insbesondere Bereiche mit Bedeutung für die Durchgängigkeit von Fließgewässern und ausreichend breiter Uferbereiche und für das Landschaftsbild zu berücksichtigen und zu sichern:

- Künsebecker Bach im Bereich der Stadt Halle (Westf.),
- Foddenbach, Juckemühlenbach, Pulverbach, Kronsbach, Bültmannsbach, Johannisbach und Abrooksbach im Bereich der Gemeinde Steinhagen.

Zudem sind Anreicherungen der vorhandenen Grünbestände zur Einbindung der zukünftigen Siedlungsränder durch Anpflanzung von Gehölzen der jeweiligen potenziellen natürlichen Vegetation erforderlich.

Diese Anpflanzungen werden in der Regel von den Städten und Gemeinden vorgenommen. Die zeitnahe Umsetzung in den Bebauungsplänen hat besondere Bedeutung.

Die angesprochenen Teilräume dienen eindeutig der zukünftigen baulichen Entwicklung.

Soweit innerhalb dieser Bereiche ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, steht diese Ausweisung der verbindlichen Bauleitplanung nicht grundsätzlich entgegen. Wertvolle Landschaftselemente sind jedoch bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zwischen den dargestellten Bereichen und der angrenzenden Landschaft bestehen enge ökologische Wechselwirkungen, so dass ihre Erhaltung - wenn auch nur zeitlich begrenzt - von Bedeutung ist. Diese Gebiete haben als Übergangsbereiche zwischen den Siedlungen der freien Landschaft auch Bedeutung für die Naherholung.

Zur Realisierung einer Bebauung innerhalb des Entwicklungszieles 1.6 ist eine Bauleitplanung erforderlich. Die notwendige Eingrünung ist Bestandteil des Bauleitplanverfahrens und muss innerhalb des Plangebietes erfolgen.

Prägende Landschaftsteile, wie z. B. Gewässer und gliedernde Landschaftselemente, wie Einzelbäume und Baumreihen, können für eine hohe Wohnqualität der entstehenden Baugebiete sorgen und sollen deshalb im Rahmen der Bauleitplanung in diese eingebunden und auf Dauer erhalten bleiben.